Satzung
für den Seniorenbeirat
der Stadt Nidda

1. Nachtrag der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Nidda

Aufgrund des § 32 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GVBL. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch den Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.09.2021 folgende Änderung und Ergänzung des § 5 Absatz 1 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Nidda beschlossen.

Präambel

Die Stadt Nidda unterstützt die aktive Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, kulturellen sowie politischen Leben der Stadt und fördert die Partnerschaft zwischen den Generationen. Sie sieht sich verpflichtet, zur Verwirklichung von Lebensbedingungen für ältere Menschen beizutragen, die eine möglichst lange Selbständigkeit gewährleisten und zu jeder Zeit die Achtung und den Schutz der Menschenwürde garantieren.

Zur Erreichung der genannten Ziele hält sie die Mitwirkung der älteren Generation an der Willensbildung und dem Zustandekommen von Entscheidungen der politischen Gremien der Stadt in entsprechenden Angelegenheiten für unverzichtbar.

§ 1 Rechtsstellung

(1) Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Nidda wird ein Seniorenbeirat eingerichtet.

(2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

(3) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 2 Amtszeit

(1) Die Amtszeit beginnt und endet mit der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Der Seniorenbeirat der Stadt Nidda bleibt im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat für die Stadt Nidda gebildet ist und sich konstituiert hat.

§ 3 Konstituierung

(1) Nach Bildung des Seniorenbeirats durch die Stadtverordnetenversammlung wird die konstituierende Mitgliederversammlung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder von dem/der zuständigen Dezernenten//Dezernentin einberufen.

(2) Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin oder der/die zuständige Dezernent/Dezernentin die konstituierende Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Seniorenbeirat der Stadt Nidda befasst sich anregend und fördernd mit den berechtigten Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern in der Stadt Nidda und trägt somit dazu bei, dass die Belange der älteren Menschen in den Prozessen der politischen Willensbildung und den sich daraus ergebenden Entscheidungen Berücksichtigung finden.

(2) Der Seniorenbeirat der Stadt Nidda wird gehört

a) bei allen Maßnahmen und Beschlüssen, die die Belange der älteren Menschen tangieren,
b) vor der abschließenden Beratung des Haushaltsplans,
c) bei der Planung und Förderung von sozialen Einrichtungen sowie Maßnahmen im Bereich der Altenhilfe.

(3) Darüber hinaus greift der Seniorenbeirat gesellschaftliche und politisch relevante Themen auf mit dem Ziel, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und an die Beschlussgremien heran zu tragen.

(4) Die Verwendung der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel erfolgt im Benehmen mit dem Seniorenbeirat.

§ 5 Zusammensetzung

(1) Der Seniorenbeirat der Stadt Nidda besteht aus den in Absatz 2 genannten Personen, die zum Zeitpunkt der Übernahme des Mandats mindestens 3 Monate im Bereich der Stadt Nidda ihren Wohnsitz (melderechtlich erfasst) und das 60. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Beginns der Wahlperiode vollendet haben.

(2) Der Seniorenbeirat der Stadt Nidda setzt sich aus 13 Personen zusammen, davon

- 6 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Vertreter/Vertreterinnen, die von den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien benannt werden,

- 3 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Vertreter/Vertreterinnen, für die das Vorschlagsrecht den örtlichen Alten- und Seniorenclubs zusteht,

- 1 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählender Vertreter/zu wählende Vertreterin, für den/die das Vorschlagsrecht der Arbeiterwohlfahrt zusteht,

- 1 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählender Vertreter/zu wählende Vertreterin, für den/die das Vorschlagsrecht dem VdK zusteht,

- 2 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Vertreter/Vertreterinnen, für die das Vorschlagsrecht den Kirchen und Religionsgemeinschaften zusteht.

(3) Für alle Mitglieder ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen.

(4) Der/die Vorsitzende/r und sein/ihre Vertreter/in wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

§ 6 Geschäftsordnung

Zur Regelung des Ablaufs gibt sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung, die vom Magistrat zu beschließen ist.

§ 7 Sitzungen des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat der Stadt Nidda wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n, einen/eine oder mehrere Stellvertreter/innen und eine/n Schriftführer/Schriftführerin.

(2) Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 6 Tagen zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag ein.

(3) Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(4) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. Bei Bedarf können sachkundige Bürger/Bürgerinnen zu den Beratungen hinzugezogen werden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder von ihm/ihr beauftragte Vertreter/innen können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Seniorenbeirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlüsse des Seniorenbeirats werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Der Seniorenbeirat hat das Recht auf eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit. Von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind die Fälle, die Verschwiegenheit erfordern.

§ 9 Entschädigung

Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirats der Stadt Nidda haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Stadt Nidda in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Weitere Aufgaben

Der Magistrat der Stadt Nidda behält sich vor, im Bedarfsfall auf Antrag des Seniorenbeirats zu gegebener Zeit weitere Aufgaben zuzuweisen bzw. Änderungen und Ergänzungen zu veranlassen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nidda, den 03.12.2021

Der Magistrat der Stadt Nidda

gez.Hans-Peter Seum
Bürgermeister